

Die Klägerinnen machen mehrere Klagegründe geltend, insbesondere:

- eine Verletzung des Grundsatzes des kontradiktorischen Verfahrens und des Anspruchs auf rechtliches Gehör, da das Schiff Marta Lucia R, ohne Einhaltung eines Verfahrens, das sicherstelle, dass der Betroffene angehört werde, in die IUU-IATTC-Liste aufgenommen worden sei;
- eine Verletzung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung, da das Schiff Marta Lucia R infolge seiner Aufnahme in die IUU-IATTC-Liste automatisch in die IUU-EU-Liste aufgenommen worden sei, während andere Schiffe, die im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten tätig seien, erst nach einem kontradiktorischen Verfahren in die IUU-EU-Liste aufgenommen worden seien;
- den Umstand, dass die Entscheidungen der Interamerikanischen Kommission für tropischen Thunfisch rechtswidrig seien, da diese Kommission ihre Befugnisse insofern überschritten habe, als sie lediglich mit der Berichterstattung und Untersuchungen zum Artenschutz beauftragt sei und keine Befugnis habe, bindende Entscheidungen zu erlassen;
- den Umstand, dass es keinen tatsächlichen Grund dafür gebe, die Fischereitätigkeit des Schiffes Marta Lucia R als illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei im Sinne des Gemeinschaftsrechts einzustufen.

⁽¹⁾ ABl. L 131, S. 22.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1936/2001 und (EG) Nr. 601/2004 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1093/94 und (EG) Nr. 1447/1999 (ABl. L 286, S. 1).

**Klage, eingereicht am 18. August 2010 —
Kommission/Tornasol Films**

(Rechtssache T-338/10)

(2010/C 288/89)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A.-M. Rouchaud-Joët im Beistand von Rechtsanwalt R. Alonso Pérez-Villanueva)

Beklagte: Tornasol Films, SA (Madrid, Spanien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Beklagte zur Zahlung von 19 554 Euro zuzüglich Verzugszinsen von 5 % jährlich ab 14. April 2009 zu verurteilen;
- der Tornasol Films, SA die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Klage hat den zwischen der Kommission und der Beklagten im Rahmen des Programms MEDIA Plus geschlossenen Vertrag zum Gegenstand, den die Beklagte nicht erfüllt haben soll.

Die Bestimmungen dieses Vertrags sähen vor, dass der Beihilfeempfänger innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Produktionsbeginn einen der erhaltenen Gemeinschaftsbeihilfe entsprechenden Betrag auf einem bestimmten Konto zu hinterlegen und der Kommission innerhalb einer Frist von 6 Monaten ab diesem Tag ein Projekt für die Reinvestition dieses Betrags vorzuschlagen habe.

Die Klägerin macht folgende Klagegründe geltend:

- Die Beklagte habe diese Vertragspflichten nicht erfüllt, dazu keinerlei Erklärung abgegeben und auch gegen die von der Kommission versandte Belastungsanzeige keinen Protest erhoben.
- Im Fall der Verletzung der im Vertrag vorgesehenen Pflichten durch den Beihilfeempfänger ermöglichten es seine Bestimmungen der Kommission, den Vertrag aufzulösen und die Rückzahlung der als wirtschaftliche Unterstützung geleisteten Beträge zu fordern.
- Die Beklagte habe trotz mehrerer Erinnerungs- und Mahnschreiben die gewährten Mittel nicht zurückgezahlt.

Klage, eingereicht am 9. August 2010 — Cosepuri/EFSA

(Rechtssache T-339/10)

(2010/C 288/90)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Cosepuri Soc. coop. p.a. (Bologna, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Fiorenza)

Beklagte: Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- das Ausschreibungsverfahren insoweit für nichtig zu erklären, als die Beurteilung der wirtschaftlichen Angebote in einer vertraulichen Sitzung vorgesehen ist;
- die Entscheidung, den Auftrag an die ANME zu vergeben, sowie alle nachfolgenden Maßnahmen für nichtig zu erklären;
- die EFSA zur Zahlung von Schadensersatz an Cosepuri zu verurteilen;
- die EFSA zur Erstattung der Verfahrenskosten zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit Ausschreibung vom 1. März 2010, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 13. März 2010, habe die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) im Wege des offenen Verfahrens einen Auftrag über Pendelverkehrsdienstleistungen in Italien und Europa für einen Zeitraum von achtundvierzig Monaten und mit einem geschätzten Wert von 4 000 000 Euro ausgelobt, wobei als Zuschlagskriterium das nach den in den Verdingungs-/Ausschreibungsunterlagen (Dokument B) aufgeführten Kriterien wirtschaftlich günstigste Angebot genannt worden sei. Die Klägerin habe ein Angebot abgegeben, der fragliche Auftrag sei jedoch an ein anderes Unternehmen vergeben worden.

Mit der vorliegenden Klage tritt die Klägerin dieser Entscheidung entgegen.

Mit dem ersten Klagegrund macht die Klägerin einen Verstoß gegen Art. 89 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 ⁽¹⁾ sowie eine Verletzung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung, der Transparenz, der Öffentlichkeit und des Rechts auf Zugang aufgrund der fehlenden Öffentlichkeit der Vorgänge bei der Öffnung der technischen Angebote und der Zuteilung der Punkte des wirtschaftlichen Angebots geltend. Sie trägt hierzu vor, dass der gebotene Preis nicht als vertrauliche Information angesehen werden könne.

Mit dem zweiten Klagegrund wird ein Verstoß gegen Art. 100 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 und die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 ⁽²⁾ sowie eine Verletzung der Pflicht zur Begründung der Entscheidung, des Grundsatzes der Transparenz und des Rechts auf Zugang zu den Unterlagen geltend gemacht, da der Zugang zu den Unterlagen nach der Auftragsvergabe mit der Begründung beschränkt worden sei, dass bestimmte Angaben, wie das wirtschaftliche Angebot, sowie öf-

fentliche Unterlagen, wie die Zulassung der Personenkraftwagen, vertrauliche Informationen darstellten. Insoweit wird vorgetragen, dass der Umstand, dass der vom Zuschlagsempfänger gebotene Preis nicht mitgeteilt werde, dazu führe, dass den Akten die Begründung fehle.

Mit dem dritten Klagegrund wird ein Verstoß gegen Art. 100 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002, ein Verstoß gegen die Verdingungsunterlagen und ein offensichtlicher Begründungsfehler aufgrund der Fehler der Vergabekommission bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Angebote geltend gemacht.

⁽¹⁾ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145, S. 43).

**Klage, eingereicht am 20. August 2010 — CTG
Luxembourg PSF/Gerichtshof**

(Rechtssache T-340/10)

(2010/C 288/91)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Computer Task Group Luxembourg PSF SA (CTG Luxembourg PSF) (Bertange, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Thewes)

Beklagter: Gerichtshof der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Verbindung der vorliegenden Rechtssache mit der bei der Achten Kammer des Gerichts anhängigen Rechtssache T-170/10 anzuordnen,
- die Entscheidung des Gerichtshofs vom 29. Juni 2010, den Auftrag „AO 008/2009: Unterstützung der Anwender von IT- und Telefonsystemen durch 1st-Level- und 2nd-Level-Support, Callcenter, Betreuung der Hardware-Endanwender“ einem anderen Bieter zu erteilen, für nichtig zu erklären,